

durch Zusammenlegung und Teilung von Grundstücken den Übelständen nach und nach abhelfen, die Zersplitterung der Bauerngüter verhüten und übergroße Güter allmählich in kleinere zerlegen. Zur Durchführung der Gesetze unterhält er besondere Behörden, die Spezial- und General-Kommissionen, sowie das Oberlandeskulturgericht. — Die Viehzucht fördert der Staat durch Geldmittel und Verteilung von Prämien. Für die Pferdezucht des Landes wird besonders durch Unterhaltung von Gestüten gesorgt; hier werden Hengste und Stuten gezüchtet, die zur Veredelung der Landespferdezucht dienen und den Besitzern für die Zucht zur Verfügung gestellt werden. Nicht weniger als 4 Haupt- und 18 Landgestüte werden vom Staate augenblicklich unterhalten. Die Landwirtschaftskammern, eine in jeder Provinz, sind dazu bestimmt, innerhalb ihres Gebietes die Interessen der gesamten Landwirtschaft wahrzunehmen und ihren Fortschritt nach jeder Richtung hin zu fördern.

Im Interesse der Forstwirtschaft schützt der Staat durch besondere Gesetze die Waldungen vor Verwüstung durch Insekten und Waldbrände; er bewirtschaftet den Teil, der ihm gehört, selbst mustergültig und beaufsichtigt die Gemeindewaldungen. Auf diese Weise sorgt er dafür, daß stets genügend Nutz- und Brennholz vorhanden ist, daß die Gebirgsabhänge vor Abschwemmungen, die Täler und Ebenen vor plötzlichen Überschwemmungen geschützt werden, und daß unserem Lande der Schmuck der Wälder erhalten bleibt.

Die Fischerei wird durch Unterhaltung von Küstenstationen geschützt, welche die Seefischer rechtzeitig vor Stürmen warnen, der Bergbau durch Ausführung von Bohrversuchen und gut eingerichtete staatliche Bergbaubetriebe, das Gewerbe durch das gewerbliche Fortbildungsschulwesen, durch die Innungen und Handwerkskammern, und die Schifffahrt durch Häfen, Leuchtfeuer, Strombauten und Kanäle.

Auch der Handel wird durch den Staat aus kräftigste unterstützt und gefördert durch kaufmännische Fortbildungsschulen und Handelskammern. Damit z. B. die Waren, die der Arbeiter im Inlande herstellt, oder die Feldfrüchte, die der Bauer zieht, durch gleichgute, aber billiger zu erzeugende Güter des Auslandes nicht entwertet werden, sind Schutzzölle eingeführt, durch die an der Landesgrenze ein bestimmtes Stück Geld auf das einkommende fremde Gut erhoben wird. Dadurch wird die fremde Ware derart künstlich verteuert, daß die eigene billiger erscheint und reichen Absatz zum Besten der einheimischen landwirtschaftlichen Bevölkerung findet. Derartige Schutzzölle sind auf fremdes Getreide, Vieh, Fleisch, auf fremde Eisen-, Ton- und verschiedene andere Waren gelegt. Ohne diese Zölle würde eine Anzahl von Betrieben in Deutschland nicht mehr einträglich und dem wirtschaftlichen Ruin preisgegeben sein. — Das Reich fördert aber auch den Handel nach auswärts. Durch Handelsverträge sorgt es dafür, daß deutsche Erzeugnisse im Auslande Absatz finden. Durch diese Verträge verpflichten sich die fremden Staaten, die Einfuhr deutscher Güter nicht durch Einfuhrverbote oder übermäßige Zölle ihrerseits zu hindern oder durch ungleiche Zölle die Industrie anderer Staaten mehr zu begünstigen als die unsrige.